

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006 *)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung vom 15. Februar 2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage zur 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006 genannten Leistungen erhebt die Stadt Ibbenbüren Verwaltungsgebühren.

Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage zur 2. Änderungssatzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

*) 2. Änderungssatzung vom 15.05.2018

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Ibbenbüren auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zu Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. März 2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 15. November 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wurde am 25. Februar 2006 in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" bekanntgemacht und tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzungen erfolgte am:

	veröffentlicht:	Inkraft getreten:
1. Änderungssatzung v. 17.12.2012	29. Dez. 2012	1. Jan. 2013
2. Änderungssatzung v. 15.05.2018	19. Mai 2018	20. Mai 2018

Satzung vom 15. Mai 2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2012 (2. Änderungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 14. März 2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 wird wie folgt geändert:

Für die in der Anlage zur 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2012 genannten Leistungen erhebt die Stadt Ibbenbüren Verwaltungsgebühren.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage zur 2. Änderungssatzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den Tarifnummern der Anlage.

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Anlage

zur 2. Änderungssatzung vom 15. Mai 2018 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ibbenbüren vom 21. Februar 2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2012

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	0,70
b)	bei größerem Format als DIN A 4 schwarz/weiß je Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	1,20
	im Format A3	1,70
	im Format A2	2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
c)	Zuschlag für beschleunigte Beantragung eines Führungszeugnisses (per FAX, etc.)	2,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	29,50
	Zuschlag für Stilllegung eines Kraftfahrzeuges	3,50
	Zuschlag für Änderung eines Fahrzeugscheins	3,50
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	

	(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	29,50
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	29,50
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	29,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,50
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,50
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	entfällt	
12.	Lichtpausen und Plots	
	DIN A 2 und größer	13,00
	farbige Ausdrücke per Plotter	26,00
	Für Lichtpausen, die aufgrund schlechter Vorlagen eine mangelnde Qualität aufweisen, kann die Gebühr im Einzelfall um bis zu 50% reduziert werden.	
13.	Bereitstellung statistischer Daten, die über die bereits vorliegenden Daten hinausgehen, soweit die Bereitstellung nicht im überwiegendem öffentlichen Interesse liegt	
	Datenermittlung je angefangene halbe Stunde	29,50
	Übermittlung per E-Mail	kostenlos

	per Datenträger (CD-Rom, etc.)	6,00
14.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	29,50
15.	Rückvergrößerung von Daten aus der Mikroverfilmung	
	je Seite	3,00
16.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	10,00
	zusätzlich für Erstellen eines Datenträgers (CD-Rom, etc.)	6,00
17.	Entfällt	
18.	Durchführung externer Prüfungen durch den Fachdienst Rechnungsprüfung	
	Die Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und den jeweils maßgeblichen aktuellen Stundensätzen der von der KGSt ermittelten Arbeitsplatzkosten. Zusätzlich Auslagenpauschale pro Prüfung	nach Aufwand 100,00
19.	Gebühren für Melderegisterauskünfte, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 13 Abs. 2 BMG gesondert aufzubewahrende Bestände) gem. Ziffer 5.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW, je Betroffenen	
	bei Rückgriff auf Daten im Bestand	20,00
	bei Rückgriff auf gesonderte Datenträger (Mikrofiche bzw. DVD)	35,00
20.	Bearbeitung eines Antrages auf Führung eines Künstlernamens	75,00